Amt, Datum, Telefon

600 Bauamt, 11.11.2026, 51-32 39

Drucksachen-Nr.

1016/2025-2030/1

Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

☒ ersetzt die Ursprungsvorlage.

☐ ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	18.11.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Satzung der Stadt Bielefeld über die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung - StS)

Satzungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11.09.01 Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

ggf. Mehreinnahmen durch Ablösebeträge aufgrund einer geänderten Berechnungsmethode

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Drucksache 8931/2020-205 (Bezirksvertretung Dornberg am 21.11.2024, Bezirksvertretung Heepen am 21.11.2024, Bezirksvertretung Jöllenbeck am 21.11.2024, Bezirksvertretung Senne am 21.11.2024, Bezirksvertretung Gadderbaum am 21.11.2024, Bezirksvertretung Brackwede am 28.11.2024, Bezirksvertretung Mitte am 28.11.2024, Bezirksvertretung Schildesche am 28.11.2024, Bezirksvertretung Sennestadt am 28.11.2024, Bezirksvertretung Stieghorst am 28.11.2024, Stadtentwicklungsausschuss am 10.12.2024)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. **Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS) wird entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage beschlossen.**

2. **Die Satzung der Stadt Bielefeld zur Aufhebung der Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen in der Stadt Bielefeld (Stellplatzsatzung) vom 12. Dezember 2018 sowie der Satzung über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen bei nachträglichem Dachgeschossausbau (Stellplatzverzichtssatzung) in der Stadt Bielefeld vom 26.**

Juni 1990 wird entsprechend der Anlage 5 zur Vorlage beschlossen.

3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Anwendung der Stellplatzsatzung spätestens nach drei Jahren zu evaluieren und die Regelungen der Stellplatzsatzung ggf. in eine umfassendere Mobilitätssatzung zu überführen.**

Begründung:

Im Vergleich zur Ursprungsvorlage hat sich im Entwurf der Satzung eine Änderung in Anlage 1 Nr. 5.1 ergeben. Die Richtzahl für notwendige Kfz-Stellplätze für Sportplätze wurde an die entsprechende Richtzahl aus der Stellplatzverordnung des Landes NRW angepasst. Die Begründung zur Satzung wurde entsprechend geändert. Die Synopse hatte bereits den richtigen Wert angegeben und musste somit nicht geändert werden.

Das Wort „Zuschauerplätze“ wurde in Anlage 1 Nr. 5 einheitlich durch das Wort „Besucherplätze“ ersetzt.

Zusätzlich wurde die Begrünung sowie die Synopse in Bezug auf Anlage 1 Nr. 10.1 (Kleingartenanlagen) in Einklang mit dem Satzungstext gebracht.

Die Änderungen sind in den entsprechenden Anlagen mit Unterstrich gekennzeichnet.

Die aktuell gültige Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen in der Stadt Bielefeld (Stellplatzsatzung) trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Parallel dazu findet die am 30. Juli 1990 in Kraft getretene Satzung über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen bei nachträglichem Dachgeschossausbau (Stellplatzverzichtssatzung) in der Stadt Bielefeld bei der baurechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben Anwendung.

Am 1. Juli 2022 trat die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) des Landes NRW in Kraft. Die Stellplatzverordnung des Landes NRW versucht, den aktuellen Anforderungen einer notwendigen Verkehrswende gerecht zu werden und benennt sehr dezidiert die konkreten erforderlichen Stellplatzzahlen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder nach unterschiedlichen Nutzungsarten sowie die Möglichkeit, erforderliche Stellplätze durch eine integrierte Lage und besondere Maßnahmen zu verringern. Diese Verordnung gilt allerdings nur für solche Kommunen, in denen keine eigenständigen Regelungen durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung) getroffen worden sind. Aufgrund der Stellplatzsatzung der Stadt Bielefeld vom 1. Januar 2019 findet die StellplatzVO NRW auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld keine Anwendung.

Die aktuell für die Stadt Bielefeld geltende Stellplatzsatzung stellt nicht nur keine Anforderungen an notwendige Fahrradstellplätze, sondern bezieht sich bei der notwendigen Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zudem auf die bereits außer Kraft getretenen Richtzahlen nach der Anlage zu Nr. 51.11 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256). Dabei bezieht sich die aktuell gültige Stellplatzsatzung auf Orientierungswerte (mit Spannweite von - bis), obwohl richtigerweise fixe Richtzahlen für die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz und Fahrräder festzulegen wären.

Die bestehenden Unsicherheiten sowohl bei den Entwurfsverfassenden als auch bei der Genehmigungsbehörde können durch eine neu gefasste Stellplatzsatzung für die Stadt Bielefeld, bei gleichzeitiger Aufhebung der Stellplatzsatzung vom 1. Januar 2019 sowie der Stellplatzverzichtssatzung vom 30. Juli 1990, ausgeräumt werden.

§ 89 Absatz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 ermächtigt die Gemeinden, in örtlichen Bauvorschriften Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge

festzulegen, die für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann. Von der Satzungsermächtigung in Bezug auf die Zahl der notwendigen Stellplätze sind auch solche Vorschriften umfasst, die eine Verringerung oder einen Verzicht der Stellplätze regeln.

Mit der Satzung der Stadt Bielefeld über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS) verfolgt die Stadt Bielefeld das Ziel, die (notwendige) Stellplatzpflicht als verkehrspolitisch sinnvolles Instrument beizubehalten und gestaltet diese so aus, dass es nicht nur der Realherstellung von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeugen oder deren Ablösung dient, sondern darüber hinaus auch als ein Anreizsystem für Mobilitätsmanagementmaßnahmen wie ÖPNV/SPNV Ticketing oder Car-Sharing zum Einsatz kommen kann.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Begründung
3. Synopse
4. Aufhebungssatzung

Beigeordnete	
gez. Koch	